

## Recht auf Anhörung von Kindern im Asylverfahren

### *Empfehlungen der SFH*

Über die Hälfte der Geflüchteten auf der Welt sind Kinder. Viele von ihnen verbringen ihre gesamte Kindheit weit entfernt von ihrem Zuhause, manchmal auch getrennt von ihrer Familie.

Das [Übereinkommen über die Rechte des Kindes](#) der Vereinten Nationen wurde vor 30 Jahren abgeschlossen. Die dort formulierten Grundwerte gelten selbstverständlich auch für Kinder im Asylverfahren. Jedoch ist ihre Umsetzung in der Schweiz auf diesem Gebiet noch in vielerlei Hinsicht unzureichend. So fordert das Übereinkommen zum Beispiel die Anhörung der Kinder, sobald diese ihre Meinung bilden können zu einer Frage, die für sie von Interesse ist. Das Kindeswohl soll dabei immer an erster Stelle stehen. Jedoch hat der Ausschuss für die Rechte des Kindes in seinem Entscheid [V.A. gg. die Schweiz vom 28. September 2020, RC/C/85/D/56/2018](#) betont, dass die Schweizer Praxis im Hinblick auf die Achtung des Kindeswohls und des rechtlichen Gehörs von Kindern verbessert werden muss. Die Schweiz ist jetzt gehalten, den Ausschuss vor Ende März 2021 über die Massnahmen zu informieren, die ergriffen werden sollen, um dem Entscheid V.A. gg. die Schweiz nachzukommen und um sicherzustellen, dass jedes Kind in einem Asylverfahren rechtliches Gehör findet

Um die Lücken auf diesem Gebiet zu schliessen, empfiehlt die SFH folgende Massnahmen:

#### **Kurzfristige Massnahmen**

- Sofern dies nicht dem Kindeswohl zuwiderläuft, ist sicherzustellen, dass systematisch **alle begleiteten Kinder ab 6 Jahren in den BAZ altersgerecht angehört werden**. Laut Bundesgericht ist dies das Alter, von dem an Kinder im Familienrecht befragt werden müssen.
- Sicherstellung einer **bereichsübergreifenden und kontinuierlichen Aus- und Weiterbildung des gesamten in den BAZ tätigen Personals**, um zumindest garantieren zu können, dass die Grundrechte von Kindern im Asylverfahren gewahrt werden.
- Erarbeitung von **Informationsbroschüren** über das Asylverfahren, die kindgerecht gestaltet und den unterschiedlichen Altersgruppen angepasst sind.
- Bereitstellung derselben Informationen auf **der Website des SEM**, und zwar nach dem Vorbild des [Norwegischen Migrationsdirektorats](#).

#### **Mittelfristige Massnahmen**

- Entwicklung einer **einheitlichen Praxis** für die Befragung **unbegleiteter Minderjähriger** unter 12 Jahren. Die Minderjährigen müssen ihren Willen äussern können, wie sie befragt werden wollen. Ihre Teilnahme sollte unter Zuhilfenahme altersgerechter Mittel erfolgen (Zeichnungen, Schrift, mündliche Aussage). Sie sollten **ihre Aussagen nicht mehr als einmal wiederholen müssen, sofern dies nicht absolut notwendig ist. Es obliegt ihrer Vertrauensperson/Beistandschaft, dafür zu sorgen, dass die Wünsche des Kindes berücksichtigt werden, und dass das Kind auf angemessene Weise rechtliches Gehör findet.**

- Bereitstellung der Ressourcen, die für die Vorbereitung und Begleitung unbegleiteter Kinder durch die Vertrauenspersonen zur Befragung erforderlich sind.
- Im Rahmen des Möglichen sollte jedes Kind genügend Zeit bekommen, um sich **auf das Gespräch vorzubereiten**, indem es mit seiner gesetzlichen Vertretung in Abwesenheit der befragenden Person sprechen kann. Es sollte auch die Räumlichkeiten besichtigen können, in dem das Gespräch stattfindet.
- Entwicklung von Richtlinien **durch das SEM**, in denen die Art und Weise der Befragung von Kindern detailliert dargelegt sind. Diese Richtlinien müssen auch der [von den internationalen Organisationen](#) bereits geleisteten Arbeit Rechnung tragen. Die Best Practices aus anderen Bereichen des Schweizer Rechts sowie aus anderen Ländern wie Norwegen oder Irland müssen ebenfalls berücksichtigt werden.

## Langfristige Massnahmen

- In den BAZ müssen entsprechende **Räume** eingerichtet werden, **die der Befragung von Kindern vorbehalten** sind.
- **Verwendung von Befragungsmethoden wie Video-/Audioaufnahmen**, um zu vermeiden, dass ein Kind mehrmals befragt werden muss.
- Einführung **alternativer Befragungsmethoden** für **alle Minderjährigen** – mit oder ohne Begleitung – wie etwa Zeichnungen und Rollenspiele. **Ausbildung und Sensibilisierung** des gesamten Personals, das diese Techniken anwenden soll, durch externe und qualifizierte Fachpersonen.